

September 2012

B-Plan Nr. 130
„Baarentelgen-Süd“ , Rheine
- Artenschutzprüfung für den
Ergänzungsbereich

Im Auftrag der Datko GmbH,
Solar- und Elektrotechnik, Rheine



Büro für angewandte Ökologie
und Landschaftsplanung

Dense & Lorenz GbR
Kollegienwall 12d • 49074 Osnabrück
fon 0541 / 27233 • fax 0541 / 260902
mail@dense-lorenz.de

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG	1
2	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	1
3	UNTERSUCHUNGSGEBIET	2
4	FLEDERMÄUSE.....	2
4.1	Methodik	2
4.2	Ergebnisse.....	2
5	VÖGEL	2
5.1	Erfassungsmethodik	2
5.2	Ergebnisse.....	3
6	AUSWIRKUNGSPROGNOSE UND ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG	5
7	ZUSAMMENFASSUNG.....	7
8	LITERATUR.....	7

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet.....	4
--	---

Anhang

Karte 1: Ergebnisse Avifauna
Prüfprotokoll Turmfalke
Prüfprotokoll Gartenrotschwanz

Bearbeitung:

Dipl.-Landschaftsökologin Johanna Karthäuser
Ing. (B. eng.) Landschaftsarchitektur Thaisen Schwering
Dipl.-Biol. Carsten Dense

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Im Ergänzungsbereich des B-Plans Nr. 130 „Baarentelgen-Süd“ steht ein ca. 1,5 ha großer Kiefernwald, welcher potentieller Lebensraum von Vögeln und Fledermäusen ist.

Alle europäischen Vogelarten sind besonders und einige streng geschützt, von den Fledermäusen sind alle Arten streng geschützt. Deshalb müssen mögliche Auswirkungen der Planungen speziell auf diese artenschutzrechtlich relevanten Tierarten beurteilt werden.

Entsprechend wurde von der Stadt Rheine eine artenschutzrechtliche Prüfung für die Vögel und Fledermäuse gefordert. Im April erfolgte der Auftrag für die Untersuchungen dieser beiden Artengruppen.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG, Neufassung vom 29.07.2009, seit 01.03.2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 rechtlich verankert. Nach den beiden Gesetzesänderungen vom 12.12.2007 und 29.07.2009 fallen ab dem 01.03.2010 in Planungsverfahren nur noch die FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten, sowie durch eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1-2 BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten unter die Artenschutzbestimmungen und müssen bei Eingriffsplanungen speziell berücksichtigt werden. Alle anderen lediglich besonders geschützten Arten sind nach § 44 (5) BNatSchG bei Planungen von den Verbotstatbeständen generell freigestellt und werden im Rahmen der Eingriffsregelung pauschal bearbeitet.

Die Schutzkategorien der Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert. Grundlagen bilden die FFH-Richtlinie (FFH-RL), die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), die EG-Artenschutzverordnung sowie die Bundesartenschutzverordnung.

Im konkreten Fall ist zu ermitteln und darzustellen, ob Verbotstatbestände bezüglich dieser Arten erfüllt werden, sowie zu prüfen, ob bei dem Vorliegen eines Verbotstatbestandes die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gegeben sind.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

- 1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Weiterhin findet einschränkend § 44 (5) BNatSchG Anwendung, nach dem ein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (und in dessen Folge bei unvermeidbaren Beeinträchti-

gungen ggf. auch des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) nur dann vorliegt, wenn „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ nicht mehr erfüllt wird und dies auch nicht durch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) erreicht werden kann.

Sollte ein Verbotstatbestand erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

3 Untersuchungsgebiet

Bei dem überplanten Wäldchen handelt es sich um einen jungen Kiefernforst mit dichtem Strauchunterwuchs. Im Westen und Süden grenzt das Gewerbegebiet an, im Osten und Norden liegen Ackerflächen.

4 Fledermäuse

4.1 Methodik

Entsprechend den Vorgaben der Stadt Rheine fand für die Fledermäuse eine Voruntersuchung statt, die dazu diente, das Quartierpotential der Eingriffsfläche zu erfassen. Der komplette Baumbestand wurde dabei vom Boden aus mit Unterstützung eines Fernglases und einer Leiter auf das Vorhandensein von Baumhöhlungen bzw. potentielle Fledermausquartiere hin untersucht.

4.2 Ergebnisse

In wenigen kontrollierten Bäumen wurden Hohlräume bzw. ein Stammriss gefunden. Eine Überprüfung ergab aber, dass keiner der Hohlräume als potentielles Fledermausquartier eingestuft werden konnte. An mehreren Stellen existieren potentielle Tageschlafplätze hinter abgeplatzter Rinde. Für einzelne Fledermausindividuen sind diese Stellen möglicherweise geeignet, für Kolonien sicherlich nicht.

Aufgrund dieser Ergebnisse waren keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Weitere Untersuchungen wurden daher nicht durchgeführt.

5 Vögel

5.1 Erfassungsmethodik

Zur Untersuchung der Brutvögel am Standort der geplanten Erweiterung des Gewerbegebiets wurden fünf Begehungen (17.04., 07.05., 24.05., 05.06. und 19.06.2012) in den frühen Morgenstunden durchgeführt. Die Erfassung der Brutvögel und die anschließende Auswertung der Brutreviere erfolgte nach den allgemein üblichen Methodenstandards zur Erfassung

der Brutvögel Deutschland (SÜDBECK et al. 2005). Alle revieranzeigenden Verhaltensweisen der Vögel wurden ortsgenau in einer topographischen Karte (DGK 5) vermerkt.

5.2 Ergebnisse

Insgesamt wurden 32 Vogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt (s. Tabelle 1). Von den Arten der Kategorie 2 (stark gefährdet) der Roten Liste der Brutvögel Nordrhein-Westfalens (SUDMANN et al. 2009) war im Untersuchungsgebiet der Gartenrotschwanz mit einem sicheren Brutpaar vertreten. Ein singendes Männchen wurde am westlichen Rand des Untersuchungsgebietes am 24.05.2012 beobachtet (s. Karte 1 im Anhang). Am 05.06. wurde erneut ein singendes Männchen gehört. Allerdings befand sich dieses nicht im Untersuchungsgebiet sondern in der Eichenallee westlich des Gewerbegebiets. Am gleichen Morgen wurde ein flügger Jungvogel im Untersuchungsgebiet unweit der Stelle, an der der singende Gartenrotschwanz zum ersten Mal festgestellt wurde, beobachtet.

Vogelarten der Vorwarnliste waren im Untersuchungsgebiet mit insgesamt fünf Arten vertreten. Star, Bachstelze und Gimpel suchten das UG nur zur Nahrungssuche auf. Fitis (zwei Brutpaare) und Turmfalke (mindestens drei flügge Jungvögel) brüteten im Untersuchungsgebiet.

Wegen des Gefährdungs- bzw. Schutzstatus sind Gartenrotschwanz und der streng geschützte Turmfalke in NRW als planungsrelevante Arten eingestuft. Der Gartenrotschwanz ist eine besonders geschützte Vogelart, deren Bestand im Kreis Steinfurt auf 101-500 Brutpaare geschätzt wird und deren Erhaltungszustand für NRW als "unzureichend" beschrieben wird (KAISER 2012). Der Erhaltungszustand des Turmfalken gilt bei 101-500 Brutpaaren im Kreis Steinfurt landesweit als "günstig" (KAISER 2012).

Tab. 4: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet, deren Rote Liste Status und gesetzlicher Schutzstatus

§§ = streng geschützt nach § 7 (2) BNatSchG, Fassung vom 29.07.2009

VR = Nach Anhang I geschützte oder unter Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie fallende Art

BRD = Rote Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2009)

NRW = Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2009)

WB = Status in der Großlandschaft „Westfälische Bucht“

2 = stark gefährdet 3 = gefährdet V = Arten der Vorwarnliste - = ungefährdet

S = von Schutzmaßnahmen abhängig B = Brutvogel NG = Nahrungsgast

Orange hinterlegt = planungsrelevante Arten nach aktueller Liste des LANUV

Abk.: Abkürzungen der kartographisch dargestellten, besonders zu berücksichtigenden Vogelarten

Abk.	Artname	Wissenschaftlicher Name	Status	Anzahl Reviere	RL BRD/ NRW / WB	§§	VR
	Amsel	<i>Turdus merula</i>	B				
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG		- / V / V		
	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B				
	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B				
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	NG				
	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	NG				
	Eichelhäher	<i>Garreolus glandarius</i>	B				
	Elster	<i>Pica pica</i>	NG				
	Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	B				
F	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	B	2	- / V / -		
Gb	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	B	1			
Gr	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	B	1	- / 2 / 2		
Gim	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	NG		- / V / -		
Gü	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	NG				
Hm	Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	B	1			
	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	NG				
	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	NG				
Kl	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B	1			
	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B				
	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG				
	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B				
	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG				
	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B				
	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B				
Sm	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudata</i>	NG				
	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B				
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG		- / V / V		
Sti	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B	1			
	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	NG				
Tf	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	B	1	- / VS / VS	§§	
	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B				
	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B				

6 Auswirkungsprognose und artenschutzrechtliche Einschätzung

Im diesem Kapitel wird die Betroffenheit der planungsrelevanten Vogelarten durch die Überplanung des Wäldchens vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Bestimmungen diskutiert.

Tötungsverbot

§ 44(1) Nr. 1 verbietet die Verletzung oder Tötung von europäischen Vogelarten und nach Anhang IV FFH-Richtlinie streng geschützten Arten. In Gehölzen können sich prinzipiell immer besetzte Vogelnester befinden, die Beseitigung innerhalb der Brutzeit würde einen Verstoß gegen das Tötungsverbot bedeuten. Um die Zulässigkeit der Planung zu erreichen, ist eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich. Indem die Beseitigung von Gehölzen mit Brutplätzen nur außerhalb der Brutzeit (ab Mitte August bis Ende Februar) erfolgt, kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes vermieden werden.

Zerstörung von Fortpflanzungsstätten

§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG verbietet die Beschädigung oder Zerstörung von Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten. Als Ausnahme ist dies erlaubt, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Konkret bedeutet dies, dass für die betroffenen Brutpaare in erreichbarer Nähe gleichwertige Bruthabitate zur Verfügung stehen müssen. Für die beiden im Gebiet brütenden planungsrelevanten Arten ist zu beurteilen, ob dies zutrifft.

Die Turmfalkenbrut fand in einem alten Krähennest statt. Für den Verlust der Brutstätte muss eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme durchgeführt werden. Turmfalken brüten häufig an Gebäuden und nehmen auch künstliche Nisthilfen an. Wenn an zwei Stellen an höheren Gebäuden im näheren Umfeld des Brutplatzes Nistkästen angebracht werden, ist erfahrungsgemäß die Wahrscheinlichkeit hoch, dass sie von den Vögeln gefunden und angenommen werden. Die ökologische Funktion bliebe im räumlichen Zusammenhang erhalten. Eine Anforderung an eine CEF-Maßnahme besteht darin, dass sie zum Zeitpunkt des Eingriffs schon wirksam sein muss. Im konkreten Fall bedeutet dies, dass die Kästen bereits im Herbst/Winter 2012/13 angebracht werden müssen, damit sie zur Brutsaison 2013 zur Verfügung stehen.

Die durchschnittliche Reviergröße von Gartenrotschwänzen beträgt etwa 1 ha. Sie sind Höhlen- und Nischenbrüter (selten Freibrüter), die hinsichtlich der Brutplatzwahl sehr flexibel sind (BAUER et al. 2005). Im UG gehörten der westliche Waldrand, die westlich angrenzende Gewerbefläche und die Eichenallee zum Revier des Gartenrotschwanzes. Der Brutplatz konnte nicht lokalisiert werden. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass er am Waldrand gelegen hat. In den jungen Kiefern dort gibt es aber keine Höhlen oder Halbhöhlen. In der alten Eichenallee und an den Gebäuden existieren dagegen wesentlich mehr geeignete Brutplätze, sodass es wahrscheinlicher ist, dass die Brut in diesen Bereichen stattgefunden hat und der Waldrand nur als Nahrungshabitat diente. Durch den geplanten Eingriff kommt es demnach sehr wahrscheinlich nicht zu einer direkten Zerstörung der Fortpflanzungsstätte.

Ob der Waldrand als Nahrungsgebiet eine solch hohe (essentielle) Bedeutung hat, dass dessen Verlust den Bruterfolg vermindert, ist schwierig zu beurteilen. Aus Vorsorgegründen sollte eine Vermeidungsmaßnahme durchgeführt werden. Eine geeignete Vermeidungsmaßnahme könnte darin bestehen, dass am Nordrand der B-Plan-Fläche ein schmaler Gehölzstreifen als Abgrenzung zum Acker stehengelassen wird. Evtl. ist es sinnvoll, standortheimische Laubbäume zu unterpflanzen. Durch diese Maßnahme würde im Brutrevier des Gartenrotschwanzes eine Struktur erhalten, die der jetzigen Waldrandsituation ähnelt und wie diese als Nahrungsfläche dienen kann. Mittel- bis langfristig kann sich dort auch ein Brutplatzangebot entwickeln.

Störungsverbot

§ 44(1) Nr. 2 verbietet Störungen, die erheblich sind, d. h. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.

Von der Bauphase und dem Betrieb des geplanten Gewerbegebietes können Störungen auf benachbarte Bereiche ausgehen, darunter auch das Revier des Gartenrotschwanzes. Wenn die oben genannte Vermeidungsmaßnahme durchgeführt wird, bleiben Brutplätze und Nahrungsflächen erhalten. Eine erhebliche Störung (Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolges) ist dann unwahrscheinlich, weil diese Vogelart oft in unmittelbarer Nähe zu Menschen an Gebäuden brütet und vergleichsweise störungstolerant ist.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind daher nicht zu erwarten.

7 Zusammenfassung

- Für die Artenschutzprüfung wurden Untersuchungen zum Vorkommen der Vögel und Fledermäuse durchgeführt.
- Im jungen Kiefernbestand wurden keine Baumhöhlen gefunden, die als Quartier für Fledermauskolonien geeignet sind. Weil damit die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände weitgehend ausgeschlossen werden konnte, erfolgten keine weiteren Untersuchungen.
- Es konnten 32 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen 19 im Untersuchungsgebiet brüteten. Eine Art hat einen Gefährdungsstatus nach der Roten Liste NRW, weitere fünf Arten stehen auf der Vorwarnliste. Als planungsrelevante Brutvögel wurden Gartenrotschwanz und Turmfalke festgestellt.
- Das Brutrevier und der Bruterfolg des Gartenrotschwanzes können voraussichtlich erhalten werden, wenn als Vermeidungsmaßnahme am Nordrand des Geltungsbereichs des B-Plans ein Gehölzstreifen stehenbleibt, der evtl. verlorengelassene Habitatfunktionen ersetzt.
- Für den Verlust des Turmfalken-Nistplatzes müssen als CEF-Maßnahme zwei spezielle Nistkästen an Gebäuden im näheren Umfeld des jetzigen Brutplatzes aufgehängt werden.
- Für keine der auf der Eingriffsfläche vorkommenden Vogelarten werden Verbotstatbestände erfüllt wenn alle Arbeiten, die zur Zerstörung von Nestern führen können, außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.

8 Literatur

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band II, Passeriformes. – Aula.

KAISER (2012): Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW vom 13.01.2012 <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>

KRÜGER, T. & B. OLTMANN (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 7. Fassung. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 27. Jg. Nr. 3: 131-175.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. – in: BUNDESAMT F. NATURSCHUTZ (Hrsg): Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70(1): 159-227.

SUDMANN, S. R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung. - NWO & LANUV (Hrsg.).

Anhang

9f[} bni b[gVYfY]W `XYg`BebauungsplanYg Nr. % \$ - "Baarentelgen-G` X"



Karte 1 - Ergebnisse Avifauna

Art des Nachweises

- Revier- / Brutnachweis
- Nahrungsgast

Planungsrelevanz

- □ Planungsrelevante Art
- □ Sonstige Art mit differenzierteren Lebensraumsansprüchen

Sonstige Informationen

- Grenze des Bebauungsplans Nr. 279 "Baarentelgen-Ost"

Dargestellte Vogelarten

- | | |
|-----|------------------|
| Ba | Bachstelze |
| Bs | Buntspecht |
| F | Fitis |
| Gb | Gartenbaumläufer |
| Gim | Gimpel |
| Gr | Gartenrotschwanz |
| Gs | Grünspecht |
| Hm | Haubenmeise |
| Kl | Kleiber |
| S | Star |
| Sti | Stieglitz |
| Tf | Turmfalke |

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Gartenrotschwanz														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt 3710												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Der genaue Brutplatz wurde nicht lokalisiert. In der alten Eichenallee und an den Gebäuden existieren wesentlich mehr geeignete Brutplätze als am Waldrand, sodass es wahrscheinlicher ist, dass die Brut in diesen Bereichen stattgefunden hat und der Waldrand nur als Nahrungshabitat diene. Durch den geplanten Eingriff kommt es demnach sehr wahrscheinlich nicht zu einer direkten Zerstörung der Fortpflanzungsstätte. Es kann aber zu einer Beeinträchtigung eines Nahrungshabitats kommen, wobei nicht sicher beurteilt werden kann, ob dieses essentiell für das Brutpaar ist.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Wegen der Prognoseunsicherheit könnte nach dem Vorsorgeprinzip bezüglich der Beeinträchtigung des Nahrungshabitats eine geeignete Vermeidungsmaßnahme darin bestehen, dass am Nordrand der B-Plan-Fläche ein schmaler Gehölzstreifen als Abgrenzung zum Acker stehengelassen wird. Evtl. ist es sinnvoll, standortheimische Laubbäume zu unterpflanzen. Durch diese Maßnahme würde im Brutrevier des Gartenrotschwanzes eine Struktur erhalten, die der jetzigen Waldrandsituation ähnelt und wie diese als Nahrungsfläche dienen kann. Mittel- bis langfristig kann sich dort auch ein Brutplatzangebot entwickeln.</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Wenn die oben genannte Vermeidungsmaßnahme durchgeführt wird, bleiben Brutplätze und Nahrungsflächen erhalten. Eine erhebliche Störung (Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolges) ist dann unwahrscheinlich, weil diese Vogelart oft in unmittelbarer Nähe zu Menschen an Gebäuden brütet und vergleichsweise störungstolerant ist. Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG sind daher nicht zu erwarten.</p>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%; padding: 5px;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein												

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).